

BGer 4C.138/2001 vom 30. Oktober 2001

Bundesgericht, 2001-10-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4C.138_2001

FR: TF 4C.138/2001 du 30 octobre 2001

IT: TF 4C.138/2001 del 30 ottobre 2001

Regeste

Vertragsrecht

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 66 Abs. 1 OG hat die kantonale Instanz, an die eine Sache zurückgewiesen wird, der neuen Entscheidung die rechtliche Beurteilung zugrunde zu legen, mit der die Rückweisung begründet worden ist. Daran ist auch das Bundesgericht in seinem neuen Entscheid gebunden. Zu prüfen war daher einerseits, ob die Klägerinnen bei Schuldübernahme um die streitigen Auszahlungen wussten, und andererseits, ob die Übernahme vorbehaltlos erfolgte. a) Das Handelsgericht hat festgestellt, im Vorfeld der Schuldübernahme hätten die Klägerinnen um die streitigen Auszahlungen gewusst. Es seien sowohl mündlich als auch schriftlich Vorbehalte geäussert worden. Zwischen der KLUH und der Beklagten habe indessen ein Kontokorrent bestanden. Daher genügten die Vorbehalte angesichts der gesetzlichen Regelung, wonach die Anerkennung des Saldos im Rahmen eines Kontokorrentverhältnisses Neuerung bewirke (Art. 117 Abs. 2 OR), nicht, da aus den Vorbehalten die beanstandeten Kontokorrentposten nicht klar hervorgingen. Zudem hätten die Klägerinnen die letzte Kreditofferte ohne Vorbehalt unterzeichnet. b) Die Klägerinnen führen dagegen aus, es sei um eine Schuldübernahme gegangen und es habe keine Novation im Rahmen eines Kontokorrentverhältnisses stattgefunden. Überdies könne ihnen eine allfällige Novation nicht entgegengehalten werden, da diese nur das Verhältnis zwischen der Beklagten und der KLUH betreffe, während die Klägerinnen ihren Anspruch direkt aus der Verletzung der zu ihren Gunsten vereinbarten vertraglichen Kontrollpflichten der Beklagten herleiteten. Da die Klägerinnen eine einfache Gesellschaft bildeten und ihnen die Forderungen gegen die Beklagte zu gesamter Hand zuständen, hätte eine Genehmigung nur durch sämtliche Klägerinnen erfolgen können. Davon könne aber keine Rede sein. Vielmehr hätten sie mehrfach Vorbehalte angebracht. Da es bei der Schuldübernahme nur darum ging, das Kreditverhältnis aus dem Risikobereich der finanziell angeschlagenen KLUH herauszulösen und die einzelnen Forderungen bei der Schuldübernahme kein Thema waren, seien die Klägerinnen nicht verpflichtet gewesen, die vor der Schuldübernahme angebrachten Vorbehalte bei Unterzeichnung der endgültigen Kreditofferte zu wiederholen.

E. 2

a) Im zu beurteilenden Fall sind die einzelnen Vertragsverhältnisse streng auseinander zu halten. Einerseits bestand ein Vertragsverhältnis zwischen der KLUH und den Klägerinnen, andererseits zwischen der Beklagten und der KLUH. Die Visumpflicht diene allein den Interessen der Klägerinnen. Aus ihrer Verletzung konnten der KLUH keine Einreden gegenüber der Beklagten erwachsen und damit auch nicht im Rahmen der Schuldübernahme auf die Klägerinnen übergehen. Das Bundesgericht hat in seinem ersten

Entscheid indes festgehalten, dass es sich bei der Visumpflicht um eine echte Bestimmung zu Gunsten Dritter handelt, weshalb die Klägerinnen aus der Schlechterfüllung des Vertrages direkt Ansprüche gegenüber der Beklagten geltend machen können. Zu prüfen bleibt, ob das Handelsgericht zu Recht davon ausging, die Klägerinnen hätten im Rahmen der Schuldübernahme die Auszahlungen nachträglich genehmigt und damit auf ihre Ansprüche verzichtet. b) Vertragsparteien des Kontokorrents waren zunächst die KLUH und die Beklagte, nicht die Klägerinnen. Auf die Frage, ob diese die Schuld vorbehaltlos übernahmen, finden daher die Bestimmungen betreffend das Kontokorrentverhältnis keine Anwendung. Vielmehr gelten die allgemeinen vertraglichen Grundsätze. Es ist nach dem übereinstimmenden tatsächlichen Willen der Parteien zu forschen. Wenn kein solcher festzustellen ist, hat eine Auslegung nach dem Vertrauensprinzip Platz zu greifen. Zu prüfen ist dabei, welche Bedeutung der Adressat der Erklärung im systematischen Zusammenhang unter Berücksichtigung der gesamten Umstände vernünftigerweise beimessen musste, da nicht davon auszugehen ist, die Vertragsparteien hätten etwas Unvernünftiges oder Sinnloses gewollt (BGE 126 III 119 E. 2 S. 120 f.; 122 III 420 E. 3a S. 424). Diesbezüglich hat das Bundesgericht in seiner ersten Entscheid festgehalten, dass in einer vorbehaltlosen Schuldübernahme eine Genehmigung der strittigen Auszahlungen zu erblicken ist. Damit können die Klägerinnen allfällige Ansprüche nach Schuldübernahme nur geltend machen, soweit sie sich dies vorbehalten haben. c) Nach den Feststellungen des Handelsgerichts haben die Klägerinnen die Kreditofferte der Beklagten vom 4. Februar 1992, in der sie ausdrücklich "die Schuldübernahme von Fr. 20'639'142.-- ab dem bisherigen Baukonto ... lautend auf die KLUH" bestätigten, ohne Vorbehalt angenommen. Damit kann offen bleiben, worauf sich die vor Annahme dieser Offerte angebrachten Vorbehalte beziehen und ob sie genügend spezifiziert waren. Nach dem Vertrauensprinzip durfte die Beklagte jedenfalls davon ausgehen, die Klägerinnen hätten allfällige Vorbehalte mit Annahme der abgeänderten Kreditofferte fallen gelassen und die Auszahlungen nachträglich genehmigt. Selbst wenn es bei der Schuldübernahme in erster Linie darum ging, die in finanzielle Schwierigkeiten geratene KLUH aus den Vertragsbeziehungen herauszulösen, ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Klägerinnen die gesamte Schuld hätten übernehmen sollen, wenn sie diese nicht anerkennen wollten. Das Handelsgericht hat mithin kein Bundesrecht verletzt, wenn es ausführt, die Klägerinnen hätten bei Unterzeichnung der endgültigen Schuldübernahme zumindest auf die vorher angebrachten Vorbehalte verweisen müssen, um sich auch nach Schuldübernahme darauf berufen zu können. d) Auch aus einem in Bezug auf die strittigen Ansprüche aufgrund von Art. 544 Abs. 1 OR allenfalls bestehenden Gesamthandsverhältnis vermögen die Klägerinnen nichts zu ihren Gunsten abzuleiten, da die Schuldübernahme nach den Feststellungen des Handelsgerichts von sämtlichen Klägerinnen unterzeichnet wurde.

E. 3

Damit ging das Handelsgericht im Ergebnis zu Recht davon aus, dass eine Genehmigung vorliegt, und es erübrigen sich Erwägungen zu den Vorbringen der Parteien zum Quantitativ der Forderung sowie einem allfälligen Haftungsausschluss im Rahmen allgemeiner Geschäftsbedingungen. Die Berufung erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen. Gemäss dem Ausgang des Verfahrens haben die Klägerinnen die Gerichtskosten zu tragen und der Beklagten eine Parteientschädigung zu entrichten.